

Sanierungsgebiet Ortskern IV - Förderung von Maßnahmen auf Grundstücken im Privatbereich

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26. Oktober 2015 über die Förderung von Maßnahmen auf Grundstücken im Privatbereich beraten und die nachstehend aufgeführten Fördermöglichkeiten beschlossen:

1.1 Baumaßnahmen

Erneuerung von Gebäuden durch Modernisierungsmaßnahmen:

Eine Förderung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn dabei die Vorgaben der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) berücksichtigt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass bei Modernisierungsmaßnahmen die energetischen Vorgaben zur Erneuerung der äußeren Gebäudehülle (Dach, Fassade, Fenster und Tür) sowie der Modernisierung der Heizungsanlagen zu beachten sind. Voraussetzung einer Förderung ist der Abschluss einer entsprechenden Modernisierungsvereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde, nach entsprechender Prüfung der Modernisierungsfähigkeit und –würdigkeit, ggfs. unter Beachtung gestalterischer Vorgaben und baugenehmigungsrechtlicher Bestimmungen.

Folgende Fördergrenzen (maximaler Kostenerstattungsbetrag) für Maßnahmen auf Grundstücken in privatem Eigentum wurden beschlossen:

- a) Bei Erneuerung von Gebäuden (Modernisierungsmaßnahmen) max. **30 %** der zuwendungsfähigen Kosten.
- b) Bei einer Modernisierung von denkmalgeschützten Gebäuden, kann der Fördersatz auf max. **45 %** der zuwendungsfähigen Kosten erhöht werden.
- c) Bei einer Modernisierung von Gebäuden, die dazu führt, dass die in den öffentliche Gehweg hineinragende private Treppenanlage zurückgebaut oder der Zugang zum Gebäude von der Straßenseite des Gebäudes verlegt wird und die Einengung des öffentlichen Gehwegbereichs dadurch beseitigt wird, kann der Fördersatz auf max. **35 %** der zuwendungsfähigen Kosten erhöht werden. (ein pauschaler Abzug von 10% für den nicht zuwendungsfähigen Anteil der unterlassenen Instandsetzung ist hierbei bereits berücksichtigt)
- d) Begrenzung des Förderhöchstbetrags pro Grundstück in Fällen der Ziffer 1.1 a) **40.000,00 €**
- e) Begrenzung des Förderhöchstbetrags pro Grundstück in Fällen der Ziffer 1.1 b) und 1.1 c) **50.000,00 €**
- f) Mindestgrenze: Die zu vereinbarende Modernisierungsvereinbarung muss zuwendungsfähige Kosten von mindestens **10.000,00 €** aufweisen. Maßnahmen mit geplanten zuwendungsfähigen Kosten unterhalb dieser Grenze werden nicht gefördert.
- g) Neubaumaßnahmen werden nicht gefördert.

1.2 Ordnungsmaßnahmen

Abbruchmaßnahmen, Freilegungen:

- a) Bei Abbruchmaßnahmen, sofern diese den Zielen der Sanierung entsprechen (Notwendigkeit aufgrund städtebaulicher Gründe in der Regel zur Vermeidung von Baulücken mit Wiederaufbauverpflichtung eines Folgegebäudes), max. **100 %** Entschädigung der Abbruch- und Abbruchfolgekosten.
- b) keine Entschädigung von Gebäuderestwerten für untergehende Bausubstanz
- c) Begrenzung des Förderhöchstbetrags pro Grundstück **40.000,00 €**.

1.3 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehend genannten Regelungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Jeder Einzelfall ist dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.